



Finanzverwaltung NRW Postfach 101023 - 40001 Düsseldorf

Auskunft erteilt

Herrn

Durchwahl-Nr.

Zimmer

0211

Steuernummer / Aktenzeichen

Datum

02.05.2019

**Frist: bis zum 11.06.2019**

**Prüfung der Voraussetzungen für eine Haftungsanspruchnahme  
(§ 191 in Verbindung mit §§ 69, 34 Abgabenordnung - AO)**

Steuerschulden der [REDACTED] mbH, [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die oben genannte Gesellschaft schuldet dem Finanzamt die in der Anlage „Kontoauszug“ aufgeführten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis.

Zurzeit prüfe ich, ob und in welchem Umfang Sie als Haftungsschuldner für Steuerrückstände der [REDACTED] in Anspruch zu nehmen sind.

Ich habe daher zu verschiedenen Themen Fragen an Sie. Bitte antworten Sie **bis zum 11.06.2019**. Nur durch die vollständige Beantwortung aller Fragen können Sie zu einem zutreffenden Ergebnis der Haftungsanspruchnahme beitragen. Nicht beantwortete Fragen können sich zu Ihrem Nachteil auswirken.

1. Entrichtungspflicht
2. Weitere Vertreter bzw. Verfügungsberechtigte

**Hauptgebäude**  
Harkortstr. 2-4  
40210 Düsseldorf  
www.finanzverwaltung.nrw.de

**Telefon**  
0211 3804-0  
**Telefax**  
0800 10092675147  
**Telefax Ausland**  
0049 211 3804-1200

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo, Di, Do, Fr: 8:30-12:00 Uhr Mittwochs geschlossen  
Di 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

**Service- / Informationsstelle**  
Mo, Do, Fr: 07:30-12:00 Uhr  
Di 07:00-15:00 Uhr

**BBk Düsseldorf**  
IBAN DE63 3000 0000 0030 0015 00  
BIC MARKDEF1300

Zu 1. Entrichtungspflicht im Haftungszeitraum vom 20.07.2014 bis 17.11.2017

Am 26.05.2014 wurden die Steuererklärungen 2012 eingereicht. Die Erklärungen sind verspätet eingereicht worden. Der gesetzliche Abgabetermin für steuerlich beratene Gesellschaften endete am 31.12.2013. Die Bescheide für 2012, die auf den Erklärungswerten beruhen, sind am 17.06.2014 zur Post gegeben worden. Die Bekanntgabe erfolgte damit am 20.06.2014. Bei einer Nachzahlung hätte sich eine Fälligkeit zum 20.07.2014 ergeben. Bei ordnungsgemäß abgegebenen Erklärungen wären die Steuerschulden 2012 aus der Betriebsprüfung somit bereits am 20.07.2014 fällig gewesen.

- Warum wurden die in der Anlage „Kontoauszug“ bezeichneten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis bisher nicht gezahlt?

Bitte füllen Sie den Berechnungsbogen (Anlage 2) aus.  
Dieser ergänzt die Beantwortung folgender Fragen:

- Welcher Bestand an Eigenmitteln war bei der Gesellschaft zu Beginn des Haftungszeitraums 20.07.2014 bis zu dessen Ende 17.11.2017 vorhanden?
- Wie hoch waren die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu Beginn des Haftungszeitraums?
- Um welchen Betrag haben sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zum Ende des Haftungszeitraums verändert?
- In welcher Höhe wurden die Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der einzubehaltenden und abzuführenden Lohnsteuern) getilgt?
- Sind die Steuerschulden (ohne die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer ab dem 20.07.2014) etwa in dem gleichen Verhältnis getilgt worden wie die anderen Verbindlichkeiten?

Beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt (Anlage 1). Reichen Sie bitte außerdem geeignete Unterlagen ein, die Ihre Angaben im Berechnungsbogen (Anlage 2) belegen (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Kontenblätter, etc.).

Als Vertreter der Gesellschaft haben Sie dafür zu sorgen, dass die Steuern aus Mitteln der Gesellschaft bezahlt werden (§ 34 AO)

Sollten Sie vortragen, nicht über ausreichende Mittel zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verfügt zu haben, gilt Folgendes:

Der Vertreter der Gesellschaft (als Verantwortlicher des Steuerschuldners) hat die Steueransprüche in etwa demselben Verhältnis zu tilgen wie die Schulden der privaten Gläubiger falls die verfügbaren Mittel nicht zur Tilgung aller Steuerschulden ausreichen. Ausgenommen sind lediglich die vorrangig zu entrichtenden Lohnsteuerabzugsbeträge (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11.07.1989- AZ: VII R 81/87, Bundessteuerblatt 1989 Teil II, Seite 357).

Wenn der Betrag, der tatsächlich an das Finanzamt geleistet wurde, geringer ist als der Betrag, der dem Finanzamt bei einer gleichmäßigen Tilgung zugestanden hätte, liegt in Höhe der Differenz eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor. Insoweit ist die Haftungsinanspruchnahme nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gerechtfertigt.

## Zu 2. Weitere Vertreter bzw. Verfügungsberechnung der Steuerschuldner

- Sind oder waren neben Ihnen noch eine oder mehrere andere Personen zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin bestellt?  
Nach meinen Unterlagen sind Sie seit Ihrer Bestellung am 11.06.2012 bis 17.11.2017 alleiniger Geschäftsführer der Steuerschuldner.
- Gibt es andere Personen, die nach dem Gesamterscheinungsbild Ihres Auftretens nach außen die Geschäfte der GmbH maßgeblich in die Hand genommen haben? - Dies ist der Fall, wenn über die interne Einwirkung auf die satzungsgemäße Geschäftsführung hinaus gehandelt wurde.

Fügen Sie bitte entsprechende Unterlagen bei.

## 3. Begründung und Erläuterungen

### Herkunft der Rückstände

#### Körperschaftsteuer 2012-2014

Mit Prüfungsanordnung vom 22.06.2017 ist eine steuerliche Außenprüfung angeordnet worden.

Der Bericht datiert vom 04.09.2018. Mit den Bescheiden vom 21.01.2019 sind die Prüfungsfeststellungen ausgewertet worden. Die am 25.02.2019 fälligen Körperschaftsteuern sind bis heute rückständig.

#### Umsatzsteuer 2012-2014

Mit Prüfungsanordnung vom 22.06.2017 ist eine steuerliche Außenprüfung angeordnet worden.

Der Bericht datiert vom 04.09.2018. Mit den Bescheiden vom 21.01.2019 sind die Prüfungsfeststellungen ausgewertet worden. Die am 25.02.2019 fälligen Umsatzsteuern sind bis heute rückständig.

### Haftungstatbestand

Wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet, kann durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, (§ 191 Absatz 1 AO).

Gesetzliche Vertreter, Vermögensverwalter und Verfügungsberechtigte haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden (§§ 34, 35, 69 Satz 1 AO). Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis umfassen neben dem eigentlichen Steueranspruch auch die steuerlichen Nebenleistungen (§ 37 Absatz 1 AO). Dazu zählen Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge und Zinsen (§ 3 Absatz 4 AO).

Eine GmbH wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 35 Absatz 1 Satz 1 GmbHG).

Sie sind laut Handelsregisterauszug des Amtsgerichts [REDACTED] unter der Nummer HRB [REDACTED] und Gesellschafterbeschluss vom 11.06.2012 in der Zeit vom 11.06.2012 bis

17.11.2017 Geschäftsführer der Steuerschuldnerin und als solcher gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft (§ 34 AO).

### Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, bei der Ermittlung des für die Haftung maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken (§ 90 Absatz 1 AO). Insbesondere müssen Sie die für die Heranziehung zur Haftung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen und die Ihnen bekannten Beweismittel angeben.

Das Finanzamt ist berechtigt, Auskünfte von den Beteiligten und anderen Personen einzuholen (§§ 92 Satz 2 Nr. 1, 93 Absatz 1 AO). Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen (§ 93 Absatz 3 Satz 1 AO). Wer die Auskunft nicht aus dem Gedächtnis geben kann, muss Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die zur Verfügung stehen, zur Hilfe nehmen und soweit nötig, Aufzeichnungen daraus entnehmen (§ 93 Absatz 3 Satz 2 AO).

Vorsorglich weise ich auf folgendes hin:

1. Bei auftretenden Zweifeln an der Richtigkeit Ihrer Angaben kann das Finanzamt die Vorlage der in Frage kommenden Geschäftsunterlagen zur Einsicht und Prüfung verlangen. Darüber hinaus kann es die Unterlagen an dem Ort, wo sie aufbewahrt werden, durch einen beauftragten Bediensteten selbst einsehen (§ 97 AO).
2. Bei fehlenden oder unvollständigen Auskünften ist das Finanzamt berechtigt, den Sachverhalt frei zu würdigen. Gerade bei Sachverhalten, die in den Wissens- und Einflussbereich des Beteiligten fallen, ist die Mitwirkung besonders wichtig. Das Finanzamt kann bei mangelnder Mitwirkung von einem für den Beteiligten ungünstigen Sachverhalt ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anlagen: Merkblatt (Anlage 1)  
Berechnungsblatt (Anlage 2)  
Anlage „Kontoauszug“

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.